

**Landratsamt Zollernalbkreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Flurneueordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb
Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Albstadt (Ost)

Feststellungsbeschluss vom 03.12.2021

Das Landratsamt Zollernalbkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- stellt die Ergebnisse der Wertermittlung der in das Flurbereinigungsverfahren Albstadt (Ost) eingebrachten Grundstücke mit dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Inhalt fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Die Nachweise über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 13.12.2021 bis 12.01.2022 im Rathaus Ebingen, Marktstraße 35 in 72458 Albstadt-Ebingen während der üblichen Dienststunden aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit dazugehörenden Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.LGL-BW.de/4003) eingesehen werden.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind bereits zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und diesen in einem Termin erläutert worden. Die seinerzeit ausgelegten Ergebnisse der Wertermittlung wurden auf Grund der vorgebrachten Einwendungen überprüft und, soweit erforderlich, in dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Umfang geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Sitz: Balingen eingelegt werden.
(Hinweis: Anschrift der Flurbereinigungsbehörde: Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Zollernalbkreis).

gez. Riehle

D.S.